



Beilage zu GR Nr. 2023/358

12. Juli 2023

Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 39 Abs. 1 Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981¹ i. V. m. Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2023³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹ Diese Verordnung regelt die Ausnahmegewilligungen zu Strassenverkehrsvorschriften betreffend:

Gegenstand

- a. Parkierung;
- b. Zufahrt in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen.

² Sie regelt insbesondere:

- a. den persönlichen, örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich;
- b. die zulässigen Fahrzeuge;
- c. den Gebührenrahmen.

Art. 2 Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Instanzen.

Zuständigkeit

Art. 3 Die für die Bewilligung zuständige Instanz kann der für die Kontrolle und Strafverfolgung zuständigen Instanz Daten über die Bewilligungen bekanntgeben.

Datenbekanntgabe

Art. 4¹ Der Stadtrat kann aus hinreichenden Gründen die Bewilligungen beschränken bezüglich:

Beschränkung

- a. ihrer Anzahl pro gesuchstellende Person;
- b. ihrer Gesamtzahl pro Bewilligungskategorie;
- c. des Geltungsbereichs einzelner Bewilligungskategorien.

² Er kann die Zuständigkeit massvoll und stufengerecht übertragen.

¹ LS 722.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 2063 vom 12. Juli 2023.

Verfahren	<p>Art. 5 ¹ Die Gesuchstellenden reichen der zuständigen Instanz ein begründetes Gesuch ein.</p> <p>² Sie weisen ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nach.</p>
Erteilung	<p>Art. 6 ¹ Die zuständige Instanz erteilt die Bewilligung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.</p> <p>² Sie kann die Bewilligung abgeben:</p> <ol style="list-style-type: none">als Karte;als Vignette;in elektronischer Form.
Kein Parkplatzanspruch	<p>Art. 7 Aus Parkierungsbewilligungen ergibt sich kein Anspruch auf einen Parkplatz.</p>
Änderungen	<p>Art. 8 Bewilligungsinhabende melden der zuständigen Instanz Änderungen der für die Bewilligungserteilung relevanten Tatsachen innert 14 Tagen.</p>
Gültigkeitsdauer	<p>Art. 9 ¹ Die zuständige Instanz erteilt unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung eine Bewilligung für die Dauer:</p> <ol style="list-style-type: none">eines Tages; odereines Jahres. <p>² Die zuständige Instanz kann für Sonderbewilligungen gemäss Art. 39 abweichende Gültigkeitsdauern festlegen.</p>
Ersatzbewilligung	<p>Art. 10 Bewilligungsinhabende von Jahresbewilligungen erhalten kostenlos eine Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug für höchstens 30 Tage, wenn sich ihr Fahrzeug in Reparatur oder im Service befindet.</p>
Gebühren	<p>Art. 11 ¹ Die zuständige Instanz erhebt für die Bewilligungen Gebühren.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Bewilligungskategorien innerhalb des im Anhang dieser Verordnung bestimmten Gebührenrahmens fest.</p> <p>³ Die Gebühren decken die Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none">der Bewirtschaftung der Bewilligungen;der polizeilichen Kontrolle der Bewilligungen;der Reinigung der Parkflächen;des Unterhalts der Parkflächen. <p>⁴ Ein Überschuss fällt den allgemeinen Mitteln zu, wenn der Ertrag:</p> <ol style="list-style-type: none">die Aufwendungen deckt; undeine angemessene Reserve sichergestellt ist.



Art. 12 Bewilligungsinhabende können nicht mehr benötigte Jahresbewilligungen zurückgeben.

Rückgabe

Art. 13 Die zuständige Instanz kann die Bewilligung entziehen, wenn:
a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen; oder
b. sie missbräuchlich verwendet wurde.

Entzug

Art. 14 ¹ Mit Busse wird bestraft, wer:
a. die Vorschriften über die Bezugsberechtigung oder über die Verwendung von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verletzt;
b. ohne notwendige Bewilligung einen Taxistandplatz nutzt.

Busse

² Die straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Erlasse bleiben vorbehalten.

II. Parkierungsbewilligungen Blaue Zonen

Art. 15 Parkierungsbewilligungen für Blaue Zonen:
a. beschränken sich auf leichte Motorwagen;
b. berechtigen, den bezeichneten Motorwagen während der Gültigkeitsdauer an entsprechend signalisierten Örtlichkeiten in den Blauen Zonen für unbeschränkte Zeit stehen zu lassen.

Geltungsbereich

Art. 16 ¹ Tagesparkierungsbewilligungen berechtigen während eines Tages zum unbeschränkten Parkieren in allen Blauen Zonen.

Tagesparkierungsbewilligung

² Für den Bezug einer Tagesparkierungsbewilligung ist kein besonderer Nachweis erforderlich.

Art. 17 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe erhalten eine Parkierungsbewilligung, wenn sie:
a. an der schriftlich polizeilich gemeldeten Adresse beziehungsweise am Geschäftssitz keinen privaten Parkierungsraum nutzen können; und
b. diesbezüglich eine wahrheitsgemässe Selbstdeklaration einreichen.

Anwohnendenparkierungsbewilligung

a. Grundsatz

² Parkierungsbewilligungen werden nicht erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Parkplatzverordnung⁴ vorliegt.

Art. 18 ¹ Anspruchsberechtigte gemäss Art. 17 erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse im entsprechenden Postleitzahlkreis eingetragenen Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diesen Postleitzahlkreis.

b. Bewilligungserteilung

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

² Sind andere Personen von der Parkierungsbeschränkung in Blauen Zonen gleichermassen betroffen, kann die zuständige Instanz ihnen eine Parkierungsbewilligung gemäss Abs. 1 erteilen.

³ Die zuständige Instanz kann in besonderen Fällen eine Parkierungsbewilligung für einen anderen Postleitzahlkreis erteilen.

Provisorische Parkierungsbe-
willigung

Art. 19 Anwohnende erhalten für höchstens 45 Tage eine provisorische Parkierungsbewilligung für die Blaue Zone im entsprechenden Postleitzahlkreis, wenn sie sich beim Personenmeldeamt an- oder ummelden.

Parkierungsbewilligung Fahr-
zeuggemeinschaften

Art. 20 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende erhalten je eine Parkierungsbewilligung für Fahrzeuggemeinschaften, wenn sie:

- a. in unterschiedlichen Postleitzahlkreisen wohnen;
- b. gemeinsam einen Motorwagen benutzen;
- c. nachweislich keinen zweiten Motorwagen halten;
- d. an der schriftenpolizeilich gemeldeten Adresse keinen privaten Parkierungsraum nutzen können; und
- e. diesbezüglich eine wahrheitsgemässe Selbstdeklaration einreichen.

² Parkierungsbewilligungen für Fahrzeuggemeinschaften werden nicht erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Parkplatzverordnung⁵ vorliegt.

³ Die Bewilligung gilt für die Blaue Zone:

- a. im Postleitzahlkreis der jeweils schriftenpolizeilich gemeldeten Adresse; oder
- b. eines anderen Postleitzahlkreises, wenn ein besonderer Fall vorliegt.

Parkierungsbewilligung stati-
onsloser Autoverleih

Art. 21 ¹ Anbietende von stationslosem Autoverleih erhalten eine Parkierungsbewilligung für jeden Motorwagen, der nachweislich:

- a. im stationslosen Betrieb eingebunden ist; und
- b. emissionslos angetrieben wird.

² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.

Parkierungsbewilligung Schicht-
dienst

Art. 22 ¹ Schichtdienstmitarbeitende erhalten eine Parkierungsbewilligung, wenn ihnen für die Anreise oder für die Abreise von ihrem Arbeitsort kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

² Die Bewilligung gilt während eines halben Tages für die Blauen Zonen im Postleitzahlkreis des Arbeitsorts.

Parkierungsbewilligung öffentli-
cher Dienst

a. Katastrophen- und Alarmor-
ganisationen

Art. 23 ¹ Personen von ständigen Katastrophen- und Alarmorganisationen der öffentlichen Verwaltung erhalten für einen Motorwagen ihrer Wahl eine Parkierungsbewilligung, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁵ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.



² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.

Art. 24 ¹ Personen von Sicherheits- und Versorgungsorganisationen der öffentlichen Verwaltung mit Schichtdienst erhalten eine Parkierungsbewilligung für einen Motorwagen ihrer Wahl, wenn sie den Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachweislich nicht rechtzeitig erreichen oder nicht mehr verlassen können.

b. Sicherheits- und Versorgungsorganisationen

² Die Bewilligung gilt für die Blauen Zonen im Postleitzahlkreis des Dienstorts.

Art. 25 ¹ Ständige Katastrophen- und Alarmorganisationen der öffentlichen Verwaltung erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Dienstfahrzeuge eine Parkierungsbewilligung, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

c. Dienstfahrzeuge

² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.

III. Parkierungs- und Zufahrtbewilligungen Gewerbe

Art. 26 Parkierungs- und Zufahrtbewilligungen für das Gewerbe beschränken sich auf leichte Motorwagen.

Grundsatz

A. Einfache Parkierungsbewilligung

Art. 27 ¹ Handwerks- und Servicebetriebe erhalten für auf ihre Firma eingetragene Liefer-, Werkstatt- oder Servicewagen eine Parkierungsbewilligung, wenn die Motorwagen zum Transport von umfangreichen oder schweren Materialien oder Werkzeugen benötigt werden.

Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen

² Die Bewilligung berechtigt während der Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines Motorwagens in allen Blauen Zonen.

B. Erweiterte Bewilligungen

Art. 28 Werden Erweiterte Bewilligungen verwendet, entfällt die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Parkierungsgebühren.

Allgemeines
a. Parkierungsgebühren

Art. 29 Erweiterte Bewilligungen berechtigen nicht zum Parkieren auf für besonders bestimmte Nutzergruppen gekennzeichneten Parkfeldern.

b. Parkierverbot

Art. 30 ¹ Erweiterte Bewilligungen berechtigen zur Zufahrt für die Auftragsbefreiung in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen, wenn die Zufahrt gemäss Signalisation nur mit Bewilligung erlaubt ist.

c. Zufahrt

² Bei Fahrverboten mit signalisierten Zufahrtszeiten kann mit der Erweiterten Bewilligung:

- a. während dieser Zeiten der Motorwagen parkiert werden;
- b. ausserhalb dieser Zeiten Güterumschlag getätigt werden.

³ Anderslautende Bestimmungen gemäss dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Handwerks- und Servicebetriebe

Art. 31 ¹ Handwerks- und Servicebetriebe erhalten eine Erweiterte Tages- oder Jahresbewilligung, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 1 erfüllen.

² Die Bewilligung berechtigt während der Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in allen Blauen Zonen.

³ Der Motorwagen kann während der Dauer der Auftragserfüllung zudem wie folgt parkiert werden:

- a. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
- b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

Handelsreisende

Art. 32 ¹ Handelsreisende erhalten für die Vorführung von umfangreichen, schweren, empfindlichen oder wertvollen Musterkollektionen eine Bewilligung.

² Der Motorwagen kann während der Dauer der Vorführung der Musterkollektionen wie folgt parkiert werden:

- a. während längstens vier Stunden:
 1. in allen Blauen Zonen,
 2. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
- b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

³ Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

Ärztin und Arzt im Dienst

Art. 33 ¹ Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit in der Stadt erhalten eine Bewilligung, wenn sie:

- a. die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen; und
- b. Hausbesuche oder Pikettdienst leisten.

² Der Motorwagen kann während der ärztlichen Tätigkeit wie folgt parkiert werden:

- a. in allen Blauen Zonen;
- b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a und b: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;



- d. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. c: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

³ Die Ankunftszeit ist in Fällen gemäss Abs. 2 lit. c und d mittels Parkscheibe anzuzeigen.

Art. 34 ¹ Ärztinnen und Ärzte, Spitexorganisationen sowie freiberuflich tätiges Spitexpersonal mit Tätigkeit in der Stadt erhalten eine Bewilligung.

Patientenbesuch

² Der Motorwagen kann während des Pflegeeinsatzes wie folgt parkiert werden:

- a. während längstens vier Stunden:
 - 1. in allen Blauen Zonen,
 - 2. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
- b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

³ Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

⁴ Der Stadtrat kann weitere bezugsberechtigte Gesundheitsberufe festlegen.

Art. 35 ¹ Ärztinnen und Ärzte mit Notfalldienstpflicht in der Stadt erhalten eine Bewilligung für die Dauer der ärztlichen Tätigkeit.

Notfallmedizin

² Der Motorwagen kann während der ärztlichen Tätigkeit wie folgt parkiert werden:

- a. in allen Blauen Zonen;
- b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a und b: innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
- d. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. c: auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

C. Spezialbewilligungen Gewerbe

Art. 36 ¹ Marktfahrende erhalten eine Parkierungs- und Zufahrtsbewilligung für die Teilnahme an regelmässig stattfindenden Lebensmittel-, Frischwaren- und Warenmärkten.

Marktfahrende

² Die Bewilligung gilt nicht für Floh- und Weihnachtsmärkte.

³ Der Motorwagen kann während der Dauer des Markts gemäss allfälliger lokaler Weisung der Stadtpolizei wie folgt parkiert werden:

- a. in der Blauen Zone;
- b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr.

⁴ Die Bewilligung berechtigt während der Marktzeiten in Sperrzonen mit direktem Bezug zum Markt zu fahren.

Taxistandplatz

Art. 37 ¹ Die Nutzung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund zur Aufnahme von Kundschaft erfordert:

- a. einen kantonalen Taxiausweis; und
- b. eine städtische Standplatzbewilligung.

² Die zuständige Instanz erteilt eine Standplatzbewilligung für Motorwagen mit kantonaler Taxifahrzeugbewilligung.

³ Liegt keine Taxifahrzeugbewilligung vor, ist die Standplatzbewilligung ungültig.

IV. Zufahrtsbewilligungen und Sonderbewilligungen

Zufahrtsbewilligungen

Art. 38 ¹ Die zuständige Instanz kann Zufahrtsbewilligungen für ein Fahrzeug erteilen, wenn die Zufahrt in eine mit einem Fahrverbot signalisierte Zone und Strasse gemäss Signalisation nur mit Bewilligung erlaubt ist.

² Die Tageszufahrtsbewilligung erfordert keinen besonderen Nachweis.

³ Die Jahreszufahrtsbewilligung erhalten:

- a. Anwohnende der mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen;
- b. ansässige Geschäftsbetriebe der mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen;
- c. Inhabende von privaten Parkplätzen in den mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen;
- d. ähnlich betroffene Personen in der entsprechenden Zone oder Strasse.

Sonderbewilligung Private

a. Berechtigung

Art. 39 ¹ Gesuchstellende Personen erhalten bei Vorliegen besonderer Gründe eine Sonderbewilligung für:

- a. ein Fahrzeug zwecks Zufahrt in eine mit einem vorbehaltlosen Fahrverbot signalisierte Strasse oder Zone;
- b. das Parkieren eines leichten Motorwagens:
 1. in Blauen Zonen,
 2. auf Parkierungsflächen mit Parkzeitbeschränkungen, oder
 3. in signalisierten oder markierten Bereichen mit Parkierungsverbot.

² Der Stadtrat bestimmt Fallkategorien, in denen besondere Gründe vorliegen.

b. Gebühren

Art. 40 ¹ Der Gebührenrahmen für Sonderbewilligungen richtet sich nach dem Anhang dieser Verordnung.

² Die zuständige Instanz legt die Gebühr für Sonderbewilligungen im Einzelfall aufgrund folgender Kriterien fest:

- a. Umfang und Dauer der betreffenden Sonderbewilligung;
- b. Vergleich zu Gebühren ähnlicher Ausnahmbewilligungen.



Art. 41 ¹ Öffentliche Verwaltungen erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Dienstfahrzeuge eine Zufahrtsbewilligung für in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen, wenn die Bewilligung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Sonderbewilligung öffentlicher Dienst

a. Kategorien

² Sie erhalten zusätzlich eine Parkierungsbewilligung, sofern es sich beim Dienstfahrzeug um einen leichten Motorwagen handelt.

³ Die Bestimmungen der Erweiterten Parkierungsbewilligung Gewerbe betreffend Parkierungsgebühren gemäss Art. 28 und Parkierverbot gemäss Art. 29 gelten sinngemäss.

Art. 42 ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des Dienstfahrzeugs in allen Blauen Zonen.

b. Parkierungsbewilligung

² Das Dienstfahrzeug kann während der Auftragserfüllung zudem wie folgt parkiert werden:

- a. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
- b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

³ Die Ankunftszeit ist in Fällen gemäss Abs. 2 lit. b und c mittels Parkscheibe anzuzeigen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 43 Die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 27. November 2011⁶ wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 44 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten

⁶ AS 551.310

Anhang
Gebührenrahmen

Bewilligungskategorien	Dauer	Gebührenrahmen
Art. 10 Ersatzbewilligung	bis 30 Tage	keine Gebühr
Art. 16 Tagesparkierungsbewilligung	Tag	Fr. 10.– bis 20.–
Art. 17 und 18 Anwohnendenparkierungs- bewilligung	Jahr	Fr. 480.– bis 600.–
Art. 19 Provisorische Parkierungs- bewilligung	bis 45 Tage	Fr. 30.– bis 80.–
Art. 20 Parkierungsbewilligung Fahrzeuggemeinschaften	Jahr	Fr. 480.– bis 600.– jede zusätzliche Be- willigung die Hälfte
Art. 21 Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih	Jahr	Fr. 900.– bis 1500.–
Art. 22 Parkierungsbewilligung Schichtdienst	halber Tag	Fr. 5.– bis 10.–
Art. 23–25 Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst	Jahr	keine Gebühr
Art. 27 Gewerbeparkierungsbewilli- gung Handwerks- und Servicebe- triebe Blaue Zonen	Jahr	Fr. 360.– bis 540.–
Art. 31 Erweiterte Gewerbebewilligung	Tag Jahr	Fr. 20.– bis 30.– Fr. 1200.– bis 2400.–
Art. 32 Handelsreisende	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–
Art. 33 Ärztin und Arzt im Dienst	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–
Art. 34 Patientenbesuch	Jahr	Fr. 20.– bis 40.–
Art. 35 Notfallmedizin	Tag	keine Gebühr
Art. 36 Marktfahrende	Jahr	Fr. 60.– bis 120.–



Art. 37 Taxistandplatz	Jahr	Fr. 360.– bis 600.–
Art. 38 Abs. 1 und 2 Tageszufahrtsbewilligung	Tag	Fr. 5.– bis 15.–
Art. 38 Abs. 1 und 3 Jahreszufahrtsbewilligung	Jahr	Fr. 20.– bis 40.–
Art. 39 und 40 Sonderbewilligung Private	bis ein Jahr	Fr. 0.– bis 2400.–
Art. 41 und 42 Sonderbewilligung öffentlicher Dienst	bis ein Jahr	Fr. 0.– bis 540.–